



Sonderinformation | Stand: 22.03.2021
Die Neustarthilfe – finanzielle Unterstützung für Soloselbständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften

Die mit der Corona-Krise einhergehenden Beschränkungen des Wirtschaftslebens machen auch vor Soloselbständigen und Kapitalgesellschaften mit einem Gesellschafter („Ein-Personen-Kapitalgesellschaften“) nicht Halt. Gerade diese Personengruppen, zu denen beispielsweise Künstler, Musiker und Kosmetiker zählen, weisen oft nur geringe Fixkosten auf, weshalb eine Förderung im Rahmen der Überbrückungshilfe III nicht in Frage kommt. Deshalb entwickelte die Bundesregierung das Hilfsprogramm **Neustarthilfe**, über die wir Sie mit diesem Artikel informieren möchten.

Antragsberechtigung

Die Neustarthilfe unterstützt Soloselbständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften, deren wirtschaftliche Tätigkeit im **Förderzeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2021** Corona-bedingt eingeschränkt ist:

Antragsvoraussetzungen Soloselbständige	Antragsvoraussetzungen Ein-Personen-Kapitalgesellschaften
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Selbständige Tätigkeit wird im Haupterwerb ausgeübt. Dies ist der Fall, wenn mindestens 51 % der Summe Ihrer Einkünfte aus einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit stammen. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Es werden mindestens 51 % der Summe der Einkünfte aus vergleichbaren Tätigkeiten erzielt und der Gesellschafter hält 100 % der Geschäftsanteile an der Ein-Personen-Kapitalgesellschaft und wird mindestens 20 Stunden pro Woche von dieser beschäftigt.
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Die selbständige Geschäftstätigkeit wurde vor dem 01. Mai 2020 aufgenommen. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Das Gründungsdatum der Gesellschaft liegt vor dem 01. Mai 2020.
Weitere Antragsvoraussetzungen für Soloselbständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften	
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Es wird weniger als ein Angestellter (Vollzeit-Äquivalent) beschäftigt. 	
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Sie sind bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst. 	
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Es wurden keine Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe III geltend gemacht. 	
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Sie haben bisher keine Neustarthilfe beantragt. 	



Nicht antragsberechtigt sind Antragstellende, die sich zum 31. Dezember 2019 bereits in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden, ihre Geschäftstätigkeit dauerhaft eingestellt, oder ein nationales Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet haben.

Prozess der Neustarthilfe

Die Neustarthilfe wird in zwei Schritten gewährt:

1. Schritt: Vorschusszahlung

Der Förderzeitraum der Neustarthilfe umfasst die Monate Januar bis Juni 2021 und damit sechs Monate. Ist die oben beschriebene Antragsvoraussetzung gegeben, wird die Neustarthilfe in Form eines Vorschusses ausgezahlt.

Die Neustarthilfe beträgt einmalig 50 % des sechsmonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 7.5000 Euro. Der Referenzumsatz versteht sich als eine Rechnungsvariable, die wie folgt zu ermitteln ist:

Sechsmonatiger Referenzumsatz = (Jahresumsatz 2019 / 12 Monate) x 6 Monate

Der Umsatz des Jahres 2019 wird somit auf sechs Monate (entsprechend des Förderzeitraums) umgerechnet. Die Vorschusszahlung der Neustarthilfe beträgt 50 % dieses Referenzumsatzes, ist jedoch auf maximal 7.500 Euro begrenzt. Folgende Beispiele verdeutlichen das eben Gesagte:

Jahresumsatz 2019	Referenzumsatz	Vorschusszahlung der Neustarthilfe
30.000 Euro	15.000 Euro	7.500 Euro (Maximum)
40.000 Euro	20.000 Euro	10.000 Euro, gedeckelt auf 7.500 Euro
10.000 Euro	5.000 Euro	2.500 Euro
5.000 Euro	2.500 Euro	1.250 Euro

2. Schritt: Endabrechnung

Nach Ablauf des Förderzeitraums und somit ab Juli 2021 ist eine Endabrechnung vorzulegen. Dabei sind die Umsätze anzugeben, die der Antragstellende im ersten Halbjahr 2021 erzielt hat. Es wird geprüft, ob der Vorschuss in voller Höhe behalten werden darf – der Vorschuss wird dann zum Zuschuss. Alternativ muss der Antragstellende den Vorschuss ganz oder teilweise zurückzahlen. Das hängt davon ab, wie stark das Geschäft von der Corona-Pandemie beeinträchtigt war.

Es gilt folgende Faustregel: Je stärker Ihr Geschäft bzw. das Geschäft Ihrer Ein-Personen-Kapitalgesellschaft im ersten Halbjahr 2021 unter der Corona-Pandemie gelitten hat, desto weniger muss von der Neustarthilfe zurückgezahlt werden. Antragstellende, die im ersten Halbjahr 2021 **nur 40 Prozent des Referenzumsatzes des Jahres 2019** oder noch weniger erzielt haben, können den Vorschuss in voller Höhe behalten und müssen nichts zurückzahlen.



Prozess der Antragstellung

Eigenantrag (Direktantrag)

Die Neustarthilfe kann von den oben bezeichneten Antragsberechtigten selbst gestellt werden (Direktantrag). Der Direktantrag wird im eigenen Namen direkt über ein Online-Tool der Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de gestellt.

Antrag durch prüfende Dritte

Alternativ können Sie sich von einem prüfenden Dritten, d.h. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt unterstützen lassen. **Die Kosten für den prüfenden Dritten werden in einem gewissen Umfang bezuschusst und zusätzlich zur Neustarthilfe an den Antragstellenden ausgezahlt.** Der prüfende Dritte gibt seine Kosten bei der Antragstellung für die Neustarthilfe an. Bis zu einer beantragten Fördersumme von 5.000 Euro werden die geltend gemachten Kosten bis zu einem Betrag von 250 Euro bezuschusst. Bei einer beantragten Fördersumme von mehr als 5.000 Euro beträgt der Zuschuss 5 % der beantragten Fördersumme. Wird Ihr Antrag auf Neustarthilfe abgelehnt oder negativ beschieden, werden die Kosten für den prüfenden Dritten entsprechend auch nicht übernommen.

Antragsangaben

Im Rahmen der Antragstellung sind verschiedene Daten in das Online-Tool einzugeben. Hierzu zählen beispielsweise die Kontoverbindung, die beim Finanzamt hinterlegt ist, die steuerliche Identifikationsnummer, aber auch andere personenbezogene Daten wie die Anschrift oder das Geburtsdatum.

Verhältnis zu anderen Leistungen

Grundsätzlich gilt: Eine Anrechnung der Neustarthilfe auf weitere Corona-bedingte Zuschussprogramme der Länder oder der Kommunen findet nur dann statt, wenn sich **Förderzweck und Förderzeitraum überschneiden** und sich ohne die Anrechnung eine Überkompensation ergeben würde.

Wenn bereits Überbrückungshilfe II, November- und/oder Dezemberhilfe beantragt wurde, kommt es zu keiner Anrechnung, da keine Überschneidung von Förderzeiträumen vorliegt.

Steuerliche Hinweise

Damit die Neustarthilfe ihre unterstützende Wirkung entfalten kann, wird diese bei den Steuervorauszahlungen nicht berücksichtigt. In der Einkommensteuer-/Körperschaftsteuererklärung sowie ggf. der Gewerbesteuererklärung ist der Zuschuss jedoch als steuerbare Betriebseinnahme bzw. Einnahme zu erfassen. Als sogenannter echter Zuschuss ist die Neustarthilfe zudem nicht umsatzsteuerbar. Es fällt also keine Umsatzsteuer an.



Kompliziertes Regelwerk zur Neustarthilfe – Wir behalten den Überblick!

Die hier dargestellten Informationen sind verkürzt abgebildet. Unsere Erfahrung zeigt, dass jeder Einzelfall individuell zu prüfen ist. Die Förderrichtlinien zur Neustarthilfe wurden zum 13. März 2021 umfangreich aktualisiert. Das Regelwerk beinhaltet eine Vielzahl unterschiedlicher Ausnahmen und Sonderregelungen. Hierzu kommen diverse Wahlrechte, die sich wesentlich auf Ihre Förderhöhe auswirken können.

Gerne stehen wir Ihnen hinsichtlich der hier aufgeführten Themen, aber auch hinsichtlich der weiteren Neuerungen gerne beratend zur Seite.



Jörg Seidel

Partner, Steuerberater

joerg.seidel@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0



Martin Brodacki

Steuerassistent

martin.brodacki@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0

Sonntag & Partner

Bei Sonntag & Partner spielen viele Talente zusammen.

An unseren süddeutschen Standorten sind wir bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und stehen unseren Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung mit über 380 Mitarbeitern ganzheitlich zur Seite.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der fachübergreifende und integrierte Beratungsansatz zielen auf eine präzise Lösungsentwicklung und Lösungsumsetzung – je nach individuellem Bedarf der Mandanten – ab.

Abgerundet wird unser Kanzleiprofil durch Family Office-Dienstleistungen, Vermögensbetreuung, IT Consulting und digitale Steuerberatung.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>